



DIE

Ausgabe 1
Mai 2018
9,80 CHF

STIFTUNG SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE

Zeit zum Abheben

Stiftungen gibt es viele – doch nur wer Wirkung sichtbar macht, sticht positiv heraus

Cybermobbing

Mobbing kann schwerwiegende psychologische Folgen haben – auch im Internet

Datenschutzrevision

Die neue Datenschutzgrundverordnung der EU schlägt auch in der Schweiz Wellen

Finanzieller Würgegriff

Fünf Auswege aus dem Konflikt zwischen tiefen Zinsen und hohen Kosten

Schweizer Stiftungen und der EU-Datenschutz

Die Europäische Union hat eine Verschärfung und eine Vereinheitlichung des Datenschutzes in allen Mitgliedstaaten beschlossen. Am 25. Mai 2018 läuft die zweijährige Frist zur Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung ab. Welchen Einfluss hat das neue Reglement auf Schweizer Stiftungen? **Von Monika Naef**



© guirong hao/Stock/Thinkstock

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung schlägt Wellen und wird sich auch auf manche Stiftungen in der Schweiz auswirken.

Digitalisierung und Datenschutz sind in aller Munde. Insbesondere die Frage nach dem Umgang mit personenbezogenen Daten und deren rechtlicher Schutz gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die neue Daten-

schutzgrundverordnung (DSGVO) der EU löst die alte Datenschutzrichtlinie von 1995 ab. Primäres Ziel der Revision ist der bessere und einheitliche Schutz der Rechte und Privatsphäre der Internetnutzer in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten. Gleichzeitig sollen auch den ausländischen „Datenkraken“ im EU-Raum regulatorische Grenzen gesetzt werden.

Auch der schweizerische Gesetzgeber revidiert zurzeit das von 1992 stammende Datenschutzgesetz (DSG). Dadurch soll unter anderem sichergestellt werden, dass die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt

und aus Sicht der EU auch weiterhin zu den Drittstaaten mit einem angemessenen Datenschutzniveau zählt.

Geltungsbereich der DSGVO

Wann das neue DSG in der Schweiz in Kraft treten wird, ist zurzeit noch unklar. Doch unabhängig davon wird sich die neue DSGVO ab dem 25. Mai 2018 – ab diesem Zeitpunkt müssen alle datenschutzrechtlichen Vorgaben umgesetzt sein – auf sämtliche Stiftungen und NPOs in der Schweiz auswirken, die personenbezogene Daten von natürlichen Personen aus dem EU-Raum bearbeiten und/oder solchen Personen Dienstleistungen anbieten wollen. Ebenso wenn sie personenbezogene Daten zur Bearbeitung in den EU-Raum versenden. Der Geltungsbereich der DSGVO reicht aufgrund des sogenannten Marktortprinzips weit über den EU-Raum hinaus. Aufgrund dieses Prinzips haben sämtliche Datenbearbeiter, die Waren und Dienstleistungen in der EU anbieten oder das Verhalten von Betroffenen in der Union beobachten und dadurch Profile erstellen, die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen.

Mit Blick auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr zielt die DSGVO eben auch auf einen grenzüberschreitenden Schutz ab. Damit unterstehen auch viele Schweizer Stiftungen und NPOs dem neuen Datenschutzrecht der EU und haben die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Aus Sicht der Stiftungen und NPO



© DUF0UR Advokatur

Monika Naef ist
Advokatin und Partnerin
bei der Dufour Advokatur
in Basel.

muss zwingend geprüft werden, ob ihre Aktivitäten in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen.

Wichtigste Massnahmen

Bereits die drastischen Sanktionen, welche die DSGVO vorsieht, verdeutlichen den Handlungsbedarf. Diese umfassen Bussen bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des jährlichen Umsatzes. Die DSGVO sieht einen erweiterten Katalog an Pflichten des Datenbearbeiters vor, die auf die effektive Wahrung der Betroffenenrechte abzielen.



Online-Hinweis

Lesen Sie auf www.die-stiftung.de/recht-steuern/die-bussgeldhoehen-sind-deutlich-gestiegen-77112 mehr zu den Dokumentationspflichten gemäss der neuen EU-DSGVO.

Der Datenbearbeiter muss dafür sorgen, dass die technische Umsetzung des Datenschutzes dem Stand der Technik entspricht und es ermöglicht, Verletzungen rechtzeitig zu erkennen und den Betroffenen und der Aufsichtsbehörde zu melden. Er muss bereits vor der Datenbearbeitung allfällige Risiken abschätzen (Datenschutzfolgeabschätzung) und entsprechende Massnahmen ergreifen. Auch muss unter Umständen ein interner Datenschutzbeauftragter bestimmt und ein Vertreter in der EU bestellt werden. Der Betroffene muss umfassend über seine Rechte (namentlich über sein Informations-, Auskunfts-, Löschungs- und Berichtigungsrecht) informiert werden. Hierfür empfiehlt es sich, eine entsprechende Datenschutzerklärung auf der Website. Sodann ist es wichtig, dass Schweizer NPOs ihre Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Mitgliederdaten oder Spenderwerbung sicherstellen. Es haben umfassende Informationen



Kurz zusammengefasst

Für Schweizer Stiftungen und NPOs ist es wichtig zu prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich der neuen EU-DSGVO fallen. Sodann sind entsprechende organisatorische und technische Massnahmen zu ergreifen und Abläufe und Zuständigkeiten zu definieren. Datenschutzmanagement muss als wichtiger Aspekt des Risikomanagements in das Tagesgeschäft von Schweizer Stiftungen und NPOs einfließen. Auch sie können von der Datenschutzrevision in der EU betroffen sein.

über die Nutzung der Daten zu erfolgen, und allfällige Einwilligungen sind einzuholen.

Neben der Erweiterung der Rechte der Betroffenen ist auch der Umfang der Dokumentationspflichten gestiegen. Ein zentrales Dokument ist dabei das Verzeichnis über die Datenverarbeitungsvorgänge in der Stiftung oder NPO. ☺

ANZEIGE

«Absolute Return» für Stiftungen:

BANTLEON OPPORTUNITIES WORLD

- Hochqualitative Anleihen
- Zeitweise bis zu 60% globale Aktien
- Hervorragendes Risikoprofil

Erfahren Sie mehr über diesen Anlagefonds unter www.bantleon.com

BANTLEON
Institutional Investing

Bei dieser Anzeige handelt es sich um Werbung. Sie stellt weder eine Anlageberatung noch ein Angebot für den Kauf oder Verkauf eines Produkts dar. Das aufgeführte Produkt ist ein Publikumsfonds nach Luxemburger Recht. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und des jüngsten Jahres- bzw. Halbjahresberichts erfolgen. Diese Dokumente sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz, der BANTLEON BANK AG, Bahnhofstrasse 2, CH-6300 Zug sowie unter www.bantleon.com erhältlich. Zahlstelle in der Schweiz ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.